

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

6 TaBVGa 3/15

7 BVGa 9/15

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 30.09.2015

Rechtsvorschriften: § 85 Abs. 2 ArbGG, § 940 ZPO

Leitsatz:

Eine laufende Betriebsratswahl, die mit hoher Wahrscheinlichkeit anfechtbar ist, aber nicht nichtig, kann nicht durch einstweilige Verfügung abgebrochen werden. Das Ziel einer verfahrensgerechten und mängelfreien Durchführung der Wahl rechtfertigt es, mit einer berichtigenden Verfügung bei einer voraussichtlich nur anfechtbaren Wahl in die Wahl einzugreifen.

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Arbeitsgerichtes Nürnberg vom 19.08.2015 wird abgeändert wie folgt:

Dem Beteiligten zu 2.) wird aufgegeben, das Wahlverfahren auf der Grundlage des Wahlausschreibens vom 31.07.2015 fortzuführen durch Bestimmung eines neuen Wahltermins und Setzung einer Nachfrist zur Einreichung einer gültigen Vorschlagsliste nach § 9 Abs. 1 WahlO.

- II. Im Übrigen wird der Antrag des Beteiligten zu 2.) zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um den Abbruch der laufenden Betriebsratswahl im Wege der einstweiligen Verfügung.

Die Beteiligte zu 1. betreibt mehrere Hotelbetriebe in Deutschland, darunter den Hotelbetrieb N... City Center. In diesem Betrieb sind knapp unter 50 wahlberechtigte Arbeitneh-

- 2 -

mer beschäftigt. Im Herbst 2013 fanden Betriebsratswahlen statt. Im Frühjahr 2014 sank die Zahl der Betriebsratsmitglieder auf zwei ab, nachdem ein drittes Betriebsratsmitglied durch Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses aus dem Arbeitsverhältnis ausschied. Im Sommer 2015 beschloss das noch bestehende Rumpfgremium, bestehend aus dem Betriebsratsvorsitzenden B... und dem Betriebsratsmitglied G..., Neuwahlen einzuleiten und bestellte einen Wahlvorstand, den hiesigen Beteiligten zu 2., bestehend aus den beiden verbliebenen Betriebsratsmitgliedern B... und G... und der Mitarbeiterin S.... Ersatzmitglieder wurden nicht bestimmt.

Der Beteiligte zu 2. erließ am 31.7.2015 ein Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrates am 20.8.2015 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr im vereinfachten, einstufigen Wahlverfahren für Kleinbetriebe nach § 14a BetrVG. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde Frist gesetzt auf Mittwoch, den 13.8.2015, 15:00 Uhr. Das Wahlausschreiben enthielt keinen Hinweis auf einzuhaltende formale Kriterien für einen wirksamen Wahlvorschlag.

Am 12.8.2015 um 9:30 Uhr reichte die Mitarbeiterin R... als Botin einen Wahlvorschlag mit vier Wahlbewerbern bei dem Beteiligten zu 2. ein. Der Wahlvorschlag bestand aus zwei losen Blättern. Der Wahlvorschlag trug kein Kennwort. Als Listenvertreterin trat die Mitarbeiterin C... auf. Bei den verwendeten Blättern handelte es sich um einheitlich gestaltete Formularvordrucke für die Betriebsratswahlen aus dem Bund-Verlag, die fortlaufend paginiert waren mit „(Wahlunterlage 15) 2/4“ und „(Wahlunterlage 15) 3/4“. Die Liste der Wahlbewerber mit Seitenzahl „2/4“ bestand aus vier Mitarbeitern, die Liste der Unterstützer mit Seitenzahl „3/4“ hatten 14 Mitarbeiter unterzeichnet. Bei diesem Wahlvorschlag wurden die ursprünglichen Vordrucke in gelber Farbe verwendet. Dieser Wahlvorschlag war am Donnerstag und Freitag, den 6.8. und 7.8.2015 vorsorglich aufgestellt worden. Bereits am Mittwoch und Donnerstag, den 5.8. und 6.8.2015 war ein weiterer Wahlvorschlag aufgestellt worden auf weißen Fotokopien der Vordrucke. Die vier Wahlbewerber kandidierten auf beiden Wahlvorschlägen in gleicher Reihenfolge. Der ursprüngliche Wahlvorschlag auf weißen Fotokopien der Formulare war von 15 Unterstützern unterzeichnet. Der vorsorgliche Wahlvorschlag auf gelben Vordrucken war aufgestellt worden, weil bei den Wahlbewerbern Bedenken aufgekommen waren hinsichtlich der Wirksamkeit eines Wahlvorschlages auf fotokopierten Vordrucken anstatt auf Originalvordrucken. Der am 12.8.2015 um 9:30 Uhr eingereichte vorsorgliche weitere Wahlvorschlag auf gelbem

Originalvordruck war von 14 Unterstützern in teilweise anderer Reihenfolge unterzeichnet worden als der ursprüngliche Wahlvorschlag auf fotokopierten Vordrucken.

Am 12.8.2015 war der Vorsitzende des Beteiligten zu 2. B... arbeitsunfähig erkrankt und das weitere Mitglied des Beteiligten zu 2., S..., in Urlaub. Für die Dauer des Erholungsurlaubes war durch den Rumpfbetriebsrat kein Ersatzmitglied (nach)bestellt worden.

Am 13.08.2015 war der Vorsitzende des Beteiligten zu 2.) wieder von seiner Krankheit genesen. Am 13.8.2015 gegen 10:15 Uhr wurde der Wahlvorschlag B.../G... mit nur den beiden Wahlbewerbern B... und G... beim Wahlvorstand eingereicht. Eine Prüfung des Wahlvorschlags der Listenvertreterin C... erfolgte ebenfalls am 13.8.2015 um 10:30 Uhr. Es wurde Beschluss gefasst, den Wahlvorschlag abzulehnen, da es sich um keine einheitliche Urkunde handele. Davon konnte die Listenvertreterin, Frau C..., nicht informiert werden, da sie an diesem Tag in Urlaub war. Der Wahlvorstand wandte sich deshalb an den weiteren Wahlbewerber M..., der das Ablehnungsschreiben nicht entgegennehmen wollte. Am 13.08.2015 um 14:25 Uhr konnte das Ablehnungsschreiben an den weiteren Wahlbewerber Gr... übergeben werden.

Um 14:30 Uhr übergab der Wahlbewerber Gr... den ursprünglichen Wahlvorschlag, gefertigt auf weißen Fotokopien des Vordrucks. Auch dieser Wahlvorschlag trug kein Kennwort. Als Listenvertreter trat der Wahlbewerber Gr... auf. Auch dieser Wahlvorschlag wurde übergeben auf zwei getrennten Blättern, die nicht fest miteinander verbunden waren.

Der Beteiligte zu 2. prüfte diesen Wahlvorschlag und stellte fest, dass dieser vorab gefertigt sein musste, da mehrere Unterstützer diese Liste am 13.8.2015 ausweislich des Personaleinsatzplanes in der Zeit zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr nicht im Betrieb anwesend waren.

Um 14:35 Uhr wurde auch dieser Wahlvorschlag vom Beteiligten zu 2. abgelehnt mit der Begründung, Wahlbewerberliste und Unterstützerliste seien unverbunden. Dies wurde dem Listenvertreter und Wahlbewerber Gr... unverzüglich bekanntgegeben. Daraufhin nahm der Listenvertreter und Wahlbewerber Gr... ebenfalls unverzüglich vor den Augen eines Mitgliedes des Beteiligten zu 2. einen Sofortklebestift und verklebte die Wahlbewerberliste und die Unterstützerliste auf der Rückseite fest miteinander. In der Zeit zwischen 14:36 Uhr und 14:40 Uhr übergab der Listenvertreter und Wahlbewerber Gr... den nunmehr zusammengeklebten Wahlvorschlag wieder an den Wahlvorstand.

Um 14:58 Uhr wurde auch dieser zusammengeklebte Wahlvorschlag vom Wahlvorstand abgelehnt mit der Begründung, dass der erste Wahlvorschlag und der nunmehr dritte (zusammengeklebte) Wahlvorschlag hinsichtlich der Unterstützerliste nahezu identisch waren und der Wahlvorstand vermute, dass die Wahlbewerberliste wie auch die Bewerberliste im Vorfeld vorgeschrieben sein mussten, weil sich mehrere Unterstützer nicht im Betrieb befinden würden. Der Listenvertreter und Wahlbewerber Gr... wurde aufgefordert, die Unterlagen bis 15:00 Uhr korrigiert nachzureichen.

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis 15:00 Uhr wurde der ursprünglich eingereichte Wahlvorschlag mit den Seiten 1 bis 3 des Formulars nunmehr zusammengetackert um 17:40 Uhr ins Fach des Betriebsrates gelegt.

Noch am 13.8.2015 fasste der Wahlvorstand einen weiteren, nunmehr vierten Beschluss, dass aufgrund fehlender Bewerber der Betriebsrat sich nunmehr nicht wie im Wahlaus-schreiben bezeichnet aus drei Mitgliedern, sondern nur noch aus einer Person zusammensetzen werde.

Am 14.8.2015 beantragte die Beteiligte zu 1., dem Beteiligten zu 2. und Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, die für den 20.8.2015 angesetzte Betriebsratswahl nicht durchzuführen und führte zur Begründung aus, der willkürliche Ausschluss von Wahlbewerbern durch Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge füh-re zur Nichtigkeit der bevorstehenden Betriebsratswahl. Die Beteiligte zu 1. habe daher nach der Rechtsprechung einen Anspruch darauf, dass diese nichtige Betriebsratswahl nicht durchgeführt wird.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat am 19.8.2015 nach Anhörung der Beteiligten vor der Kammer dem Beteiligten zu 2. aufgegeben, die weitere Durchführung der angesetzten Betriebsratswahl zu unterlassen, das Wahlverfahren abubrechen und dies im Betrieb bekannt zu machen. Das Arbeitsgericht führte zur Begründung aus, dass jedenfalls der zusammengeklebte Wahlvorschlag vom Wahlvorstand hätte akzeptiert werden müssen, der sich daraus ergebende Verstoß des Wahlvorstandes gegen Wahlvorschriften den Erfolg einer Anfechtung der Wahl überwiegend wahrscheinlich mache und dies den Abbruch der Wahl im Wege der einstweiligen Verfügung erlaube, da auch eine betriebsratslose Zeit nicht drohe.

Der Beschluss des Arbeitsgerichtes wurde dem Beteiligten zu 2.) ausweislich des Empfangsbekennnisses seiner Verfahrensbevollmächtigten am 24.08.2015 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 18.09.2015, beim LAG Nürnberg eingegangen per Fax am gleichen Tag, hat der Beteiligte zu 2.) gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt und begründet.

Zur Begründung der Beschwerde macht der Beteiligte zu 2. geltend, nach der aktuellen Rechtslage nach Maßgabe der Rechtsprechung des BAG sei bei bloßer Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl ein Abbruch der Wahl im Wege der einstweiligen Verfügung nicht möglich. Dies käme nur in Betracht bei voraussichtlicher Nichtigkeit der Wahl. Dies sei jedenfalls nicht der Fall.

Der erste Wahlvorschlag sei mangels körperlicher Verbindung zurückzuweisen gewesen. Ein Verstoß gegen die Pflicht des Beteiligten zu 2., einen Wahlvorschlag unverzüglich zu prüfen, läge nicht vor. Am 12.8.2015 sei wegen Erkrankung eines Mitgliedes des Beteiligten zu 2. und Urlaub eines weiteren Mitgliedes des Beteiligten zu 2. eine Sitzung des Wahlvorstandes nicht möglich gewesen. Am 13.8.2015 habe der Prüfungstermin bereits vormittags stattgefunden. Die Information der Listenvertreterin noch am Vormittag des 13.8.2015 sei nicht möglich gewesen, da diese in Urlaub gewesen sei. Nach Schichtbeginn sei die Ablehnung des Wahlvorschlages unverzüglich einem der Wahlbewerber bekannt gegeben worden.

Der zweite Wahlvorschlag sei mangels körperlicher Verbindung ebenfalls zurückzuweisen gewesen.

Auch der dritte nunmehr zusammengeklebte Wahlvorschlag sei richtigerweise zurückzuweisen gewesen. Es habe sich nicht um eine einheitliche Urkunde von Anfang an gehandelt. Die urkundliche Verbindung müsse bestehen vom Leisten der ersten bis zur letzten Stützunterschrift. Damit sei die Wahl durchzuführen mit nur einem gültigen Wahlvorschlag.

Der Beteiligte zu 2) und Beschwerdeführer stellt folgende Anträge:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 19.08.2015 abzuändern und die Anträge der Antragstellerin insgesamt abzuweisen.
2. Das auf Grundlage des Wahlausschreibens vom 31.07.2015 eingeleitete Wahlverfahren ist gemäß den bis einschließlich

- 6 -

13.08.2015 erfolgten Entscheidungen des Beteiligten zu 2) fortzuführen.

Die Beteiligte zu 1) und Beschwerdegegnerin beantragt:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Beteiligte zu 1. wiederholt ihr erstinstanzliches Vorbringen und führt ergänzend aus, dass sowohl der erste wie der zweite Wahlvorschlag bereits in der Woche vor dem 12.8.2015 erstellt worden seien. Die Prüfung des ersten Wahlvorschlages sei nicht unverzüglich erfolgt. Es habe sich jedenfalls bei dem dritten nunmehr zusammengeklebten Wahlvorschlag um einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag gehandelt, dessen Zurückweisung durch den Beteiligten zu 2. rechtswidrig gewesen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten in der Beschwerdeinstanz wird auf die Schriftsätze des Beteiligten zu 2. vom 18.09. und vom 29.09.2015, den Schriftsatz der Beteiligten zu 1. vom 25.09.2015 und die Niederschrift der Sitzung vom 30.09.2015 hingewiesen. Als Mittel der Glaubhaftmachung wurden unter anderem vorgelegt eidesstattliche Versicherungen der Mitglieder des Beteiligten zu 2.) G... und S... vom 01.09.2015 sowie des Listenführers Gr... vom 24.09.2015.

II.

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerde ist statthaft, §§ 8 Abs. 4 und 87 Abs. 1 ArbGG.

Sie wurde form- und fristgerecht eingereicht und begründet, §§ 87 Abs. 2, 89 Abs. 1 und 2, 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, § 520 ZPO.

Die Beschwerde geht über das eigentliche Beschwerdebegehren hinaus. Das eigentliche Beschwerdebegehren liegt in der Aufhebung des Beschlusses des Arbeitsgerichtes, die

laufende Wahl des Betriebsrates abubrechen. Daneben wird in der Beschwerde noch der weitere Antrag gestellt, das eingeleitete Wahlverfahren fortzuführen auf der Grundlage des Wahlausschreibens vom 31.7.2015 unter Berücksichtigung der bis einschließlich 13.8.2015 erfolgten Beschlüsse des Beteiligten zu 2.. Dabei handelt es sich der Sache nach um eine Antragserweiterung. Die Beteiligte zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung dieser Antragserweiterung nicht widersprochen, sondern sich darauf eingelassen. Von dem Einverständnis der Beteiligten zu 1. mit dieser Antragserweiterung ist daher auszugehen. Darüber hinaus ist die Antragserweiterung schon deshalb zulässig, weil sie sachdienlich ist im Sinne von § 533 ZPO. Die Sachdienlichkeit ergibt sich daraus, dass der Verfahrensstoff aus dem erstinstanzlichen Verfahren und aus dem Beschwerdeverfahren weitgehend identisch ist mit dem Verfahrensstoff, der für eine Entscheidung über den erweiterten Antrag benötigt wird.

III.

- A. Die Beschwerde ist begründet. Die Wahl war nicht im Wege der einstweiligen Verfügung abubrechen.
1. Das gewählte Beschlussverfahren ist die richtige Verfahrensart nach §§ 2a, 80 Abs. 1 ArbGG. Der Streit um die Frage der Ordnungsgemäßheit einer laufenden Betriebsratswahl ist eine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG.
 2. Dem Beschwerdeantrag Ziffer 1 des Beteiligten zu 1. war stattzugeben. Der Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung kam aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Das BAG hat mit grundlegendem Beschluss vom 27.07.2011 - 7 ABR 61/10 - entschieden, dass der Abbruch einer Betriebsratswahl im Wege der einstweiligen Verfügung nur dann in Betracht kommt, wenn die Wahl voraussichtlich nichtig ist. Die Nichtigkeit einer Wahl kommt in Betracht, wenn in einem so hohen Maße gegen allgemeine Grundsätze der ordnungsgemäßen Wahldurchführung verstoßen wird, dass nicht einmal mehr der Anschein einer gesetzmäßigen Betriebsratswahl besteht. Es muss sich um einen offensichtlichen und einen

besonders groben Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung einer Betriebsratswahl handeln.

Die voraussichtlich erfolgreiche Anfechtung einer Betriebsratswahl genügt für den Abbruch der Wahl eines Betriebsrates dagegen nicht. Ansonsten könnte der Antragsteller im vorläufigen Rechtsschutzverfahren mehr erreichen als in der gesetzlich vorgesehenen Wahlanfechtung. Die erfolgreiche Wahlanfechtung wirkt nur für die Zukunft. Der anfechtbar gewählte Betriebsrat bleibt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens im Amt. Für die Zeit der Klärung, ob die Wahl wirksam durchgeführt wurde, bestünde mithin ein Betriebsrat. Wird dagegen im einstweiligen Verfügungsverfahren die Wahl abgebrochen, so bestünde mit Ablauf der laufenden Wahlperiode ein betriebsratsloser Zustand oder es bestünde noch bis zur nächsten erstmaligen Wahl eines Betriebsrates kein Betriebsrat. Nach Auffassung des BAG sind deshalb die Vorschriften, die die Wahl des Betriebsrates regeln, so auszulegen, dass der Gesetzeszweck, Betriebsräte zu bilden, möglichst erreicht wird.

3. Die eingeleitete Betriebsratswahl ist voraussichtlich nicht nichtig. Sie trägt nicht „den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn“.

3.1. Die Verletzung der Pflicht des Wahlvorstandes zur unverzüglichen Prüfung der Wahlvorschläge führt nur zur Anfechtbarkeit der Wahl, nicht dagegen zur Nichtigkeit der Wahl, anstatt aller GK-BetrVG, 10. Auflage, § 19, Rdz. 31 und die dort zitierte Rechtsprechung, 133ff; Fitting, 27. Auflage, § 19, Rdz. 22 und die dort zitierte Rechtsprechung. Anderes könnte nur dort gelten, wo der Wahlvorstand von vorneherein den Zeitpunkt zur Prüfung der Wahlvorschläge so festsetzt, dass aufgrund Zeitablaufes das Einreichen eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlages noch innerhalb der dafür laufenden Frist sicher ausgeschlossen ist oder mit dem von vorneherein gefassten Vorsatz, das Nachreichen ordnungsgemäßer Wahlvorschläge innerhalb laufender Frist sicher zu verhindern.

Dies ist hier nicht der Fall. Mit den Erkenntnismitteln des einstweiligen Verfügungsverfahrens und mit dem damit gewonnenen Erkenntnisstand kann nicht davon ausgegangen werden, dass die eingeleitete Wahl des Betriebsrates aus-

nahmsweise mit Sicherheit als nichtig anzusehen wäre wegen des Zeitablaufes zwischen der Einreichung des ersten Wahlvorschlages und der Bekanntgabe seiner Zurückweisung und einer von der Beteiligten zu 1. insoweit unterstellten Absicht.

Der Betriebsrat bei der Beteiligten zu 1. hat es pflichtwidrig unterlassen, ein Ersatzmitglied von vorneherein oder jedenfalls nachzubestellen für die Zeit des Urlaubes des Mitgliedes des Beteiligten zu 2., Frau S.... Dies war geboten. Die Wahlen wurden durchgeführt im vereinfachten Verfahren nach § 14a BetrVG, das durch eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens gekennzeichnet ist. Diese vom Gesetzgeber gewollte Vereinfachungstendenz ergibt sich aus den Regelungen des § 125 Abs. 4 BetrVG für die durchzuführenden Wahlen eines Betriebsrates bis zur Änderung der Wahlordnung und der überarbeiteten Wahlordnung selbst in der Fassung vom 23.06.2004.

Damit verbunden war auch eine Beschleunigung des Wahlverfahrens. Im Regelfall können Wahlvorschläge binnen zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens nach § 6 Abs. 1 WahlO gemacht werden. Im vereinfachten Verfahren verkürzt sich diese Frist auf das Ende der Wahlversammlung nach § 14a Abs. 2 BetrVG bzw. die im Wahlausschreiben nach § 14a Abs. 3 Satz 2 BetrVG in Abhängigkeit vom Wahltermin gesetzte Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Dabei wird sich ebenfalls regelhaft eine kürzere Frist als die von zwei Wochen ergeben, nachdem in § 36 Abs. 1 Satz 1 WahlO die Pflicht des Wahlvorstandes zur unverzüglichen Einleitung der Wahl festgeschrieben ist und in der Literatur eine Frist von einer Woche für angemessen erachtet wird, Fitting, 27. Auflage, § 36 WahlO, Rdz. 11. Der Beschleunigung dient ferner die Nichtanwendung der Vorschrift des § 9 BetrVG zur Nachfristsetzung. Dies erhöht aus Sicht des Gerichtes die Anforderungen an die Pflichten des Wahlvorstandes zur unverzüglichen Prüfung der Wahlvorschläge. Dazu zählt es aus Sicht der Kammer auch, während der laufenden Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen jederzeit für einen prüf- und beschlussfähigen Wahlvorstand Sorge zu tragen durch Bestellung von Ersatzmitgliedern für die Zeit, in denen ein Wahlvorstandsmitglied vorhersehbar sein Amt vorübergehend nicht ausüben wird, weil es Urlaub einbringt oder freie Tage hat. Dazu hat der Wahlvorstand den Betriebsrat unverzüg-

lich über eine solche Situation zu informieren, damit dieser noch rechtzeitig ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellen kann. Insoweit verdichtet sich die Kann-Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 4 BetrVG ausnahmsweise zur Muss-Vorschrift.

Hier war in der Person des Mitgliedes des Beteiligten zu 2., Frau S... und deren Urlaubsnahme der Anlass gegeben, noch wenigstens ein Ersatzmitglied für den Wahlvorstand zu bestellen für den Fall des kurzfristigen Ausfalles eines oder mehrerer verbliebener Wahlvorstandsmitglieder. Dies ist unterblieben. Dadurch konnte der Pflicht zur unverzüglichen Prüfung der Wahlvorschläge durch den Beteiligten zu 2. nicht Genüge getan werden. Anhaltspunkte dafür, dass der Beteiligte zu 2. diese Situation der Prüf- und Beschlussunfähigkeit absichtlich herbeigeführt haben könnte, liegen nach Aktenlage nicht vor und wurden auch nicht vorgetragen. Dies führt im Ergebnis deshalb nicht zur Nichtigkeit der Wahl, sondern allenfalls nur zur Anfechtbarkeit.

3.2. Die Nichtzulassung ordnungsgemäßer Wahlvorschläge führt nur zur Anfechtbarkeit der Wahl, nicht dagegen zur Nichtigkeit der Wahl, anstatt aller GK-BetrVG, 10. Auflage, § 19, Rdz. 31 und die dort zitierte Rechtsprechung, 133ff; Fitting, 27. Auflage, § 19, Rdz. 22 und die dort zitierte Rechtsprechung. Anderes könnte beispielsweise nur dort gelten, wo völlig offensichtlich und mit Vorsatz ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag mit abwegiger Begründung vom Wahlvorstand zurück gewiesen wird.

Dies ist hier nicht der Fall. Mit den Erkenntnismitteln des einstweiligen Verfügungsverfahrens und mit dem damit gewonnenen Erkenntnisstand kann nicht davon ausgegangen werden, dass die eingeleitete Wahl des Betriebsrates ausnahmsweise mit Sicherheit als nichtig anzusehen wäre wegen der Zurückweisung der drei streitgegenständlichen Wahlvorschläge. Eine vertiefte Kenntnis des Beteiligten zu 2. von der Entscheidung des BAG, Beschluss vom 25.05.2005 - 7 ABR 39/04 - kann nicht erwartet werden.

Weitere Gründe, aus denen auf eine voraussichtliche Nichtigkeit der laufenden Betriebsratswahl hätte geschlossen werden können, sind im Verfahren nicht er-

sichtlich geworden. Die laufende Betriebsratswahl konnte deshalb nicht im Wege der einstweiligen Verfügung abgebrochen werden. Dem Antrag Ziffer 1. des Beteiligten zu 2. war daher stattzugeben.

B. Die Antragserweiterung des Beteiligten zu 2. ist nur teilweise begründet.

1. Das gewählte Beschlussverfahren ist die richtige Verfahrensart nach §§ 2a, 80 Abs. 1 ArbGG. Der Streit um die Frage der Ordnungsgemäßheit der weiter laufenden Betriebsratswahl ist eine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG.
2. Die Antragsbefugnis des Beteiligten zu 2. ergibt sich aus seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.
3. Der Antrag ist ausreichend bestimmt nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Beteiligte zu 2. will im Kern festgestellt wissen, dass die von ihm am 13.8.2015 gefassten Beschlüsse taugliche Grundlage für die Fortführung des Wahlverfahrens sind und er nach Aufhebung des Unterbrechungsbeschlusses wie von ihm beantragt und beabsichtigt mit der laufenden Wahl fortfahren kann. Auf dieser Grundlage will der Beteiligte zu 2. ermächtigt werden, die Wahl weiter durchzuführen nach Maßgabe der von ihm am 13.8.2015 gefassten Beschlüsse.

Das Gericht kann beim Erlass einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der gestellten Anträge nach freiem Ermessen bestimmen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Im vorliegenden Verfahren geht es beiden Beteiligten darum, mittels ordnungsgemäß durchgeführter Wahlen eines neuen Betriebsrates den derzeitigen Zustand mit dem Bestehen nur eines Rumpfbetriebsrates mit nur zwei Betriebsratsmitgliedern anstelle des gesetzlich vorgesehenen dreiköpfigen Gremiums zu beenden und die volle Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Betriebsrates wieder herzustellen. Für die Beteiligte zu 1. ergibt sich dies aus ihrem schriftlichen Vorbringen und den mündlichen Ausführungen des Prozessvertreters im Termin zur Anhörung vor der Kammer vom

30.9.2015. Die Beteiligte zu 1. hat dort wiederholt ihrem Missfallen darüber Ausdruck gegeben, dass der Rumpfbetriebsrat nicht schon im Jahr 2014 Neuwahlen eingeleitet hat, wie es seine gesetzliche Pflicht war nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG. Für den Beteiligten zu 2. ergibt sich dieses Interesse schon daraus, dass es seine gesetzliche Pflicht ist, die Wahlen unverzüglich einzuleiten und durchzuführen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.

In diesem Zusammenhang ist das erkennende Gericht berechtigt, auch mit einer Berichtigungsverfügung in das laufende Wahlverfahren einzugreifen und dem Wahlvorstand einzelne Maßnahmen aufzugeben oder zu untersagen oder nicht zuzulassen, GK-BetrVG, 10. Auflage, § 18, Rdz. 89, § 19, Rdz. 35; Fitting, 27. Auflage, § 18, Rdz. 40; Schwab, Weth, ArbGG, 4. Auflage, § 85, Rdz. 84 und die dort zitierte Rechtsprechung, ferner Ostrowicz ua., Handbuch des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, 5. Auflage, Ziffer 4 .2.2.1. Auch wenn nur eine Anfechtbarkeit der Wahl zu besorgen ist, kann mit einer Berichtigungsverfügung in das laufende Wahlverfahren eingegriffen werden, um eine verfahrensgerechte und mängelfreie Durchführung der Wahl zu gewährleisten. Das Ziel der berichtigenden Verfügung hat die Wahrung des Gesetzes und der Wahlordnung zu sein, also ein Wahlergebnis zu ermöglichen, das so weit wie möglich frei von Wahlfehlern ist. Dazu zählt es auch, Verfahrensfehler, die vor der Stimmabgabe auftreten, so rechtzeitig und soweit wie möglich zu korrigieren, dass ein Einfluss des Fehlers auf das Wahlergebnis so weit wie möglich ausgeschlossen ist.

Diese Berichtigungsverfügung hat auch Vorrang gegenüber einer Verfügung, die Wahlen abubrechen. Sie sichert die Durchführung der Wahl des Betriebsrates, schafft aber keine abgeschlossenen Fakten, sondern lässt den Wahlanfechtungsberechtigten die Möglichkeit offen, in einem anschließenden regulären Wahlanfechtungsverfahren nach § 19 BetrVG die Ordnungsgemäßheit der Wahl abschließend zu überprüfen.

Einer solchen Berichtigungsverfügung steht auch nicht das materielle Recht entgegen. § 19 Abs. 1 BetrVG sieht ausdrücklich vor, dass die Wahl eines Betriebsrates beim Arbeitsgericht angefochten werden kann, wenn gegen wesentliche

Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Die Korrektur von Entscheidungen des Wahlvorstandes im laufenden Wahlverfahren ist damit gesetzlich vorgesehen. Erfolgt eine derartige Berichtigung nicht durch das dazu aufgerufene Gremium, so kann sie im Rahmen gestellter Anträge auch durch das Gericht erfolgen.

Auch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes mit Beschluss vom 27.7.2011 – 7 ABR 61/10 - steht dem nicht entgegen. Dort werden die Voraussetzungen für einen Abbruch der Wahl im einstweiligen Verfügungsverfahren grundlegend beschrieben. Mit einem Eingriff in das laufende Wahlverfahren im Wege der Berichtigungsverfügung beschäftigt sich dieser Beschluss dagegen nicht.

Dem Antrag des Beteiligten zu 2. liegt das Begehren zu Grunde, das Wahlverfahren wie von ihm bisher durchgeführt weiterführen zu dürfen. Diesem Begehren wohnt auch die Verpflichtung inne, als Wahlvorstand die Wahlen rechtmäßig so durchzuführen, dass sie den einschlägigen Vorschriften des § 18 BetrVG und der Wahlordnung entsprechen. Diese Verpflichtung konnte das Gericht aussprechen mit den aus Sicht des Gerichtes erforderlichen Einschränkungen.

Eine Entscheidung durch das erkennende Gericht im einstweiligen Verfügungsverfahren erlaubt es nicht, ein abschließendes Urteil über die Beschlüsse des Wahlvorstandes über den ersten eingereichten Wahlvorschlag zu fällen. Dem Gericht stehen im einstweiligen Verfügungsverfahren nur eingeschränkte Möglichkeiten der Sachaufklärung zur Verfügung.

4. Das Wahlverfahren ist nach der erfolgten Unterbrechung nunmehr zügig fortzusetzen durch Bestimmung eines neuen Wahltermines.
5. Der Wahlvorstand hat bei der zügigen Bestimmung eines neuen Wahltermines folgende Vorgaben zu beachten:

5.1. Der erste Wahlvorschlag war dadurch gekennzeichnet, dass auf erkennbar einheitlich gestalteten Formblättern und zumindest mit einer teilweise fortlaufenden Paginierung von 2/4 bis 3/4 auf zwei getrennten Blättern einmal die Liste der Wahlbewerber und einmal die Liste der Unterstützer in jeweils fortlaufender Nummerierung erfasst waren. Die beiden Blätter waren nicht durch eine körperlich feste Verbindung zu einer einheitlichen Urkunde verbunden. Ob es sich um eine einheitliche Urkunde handelte, kann sich aber nach Maßgabe BAG, Beschluss vom 25.5.2005 - 7 ABR 39/04 - auch aus anderen Merkmalen ergeben wie beispielsweise aus der Wiedergabe des Kennwortes auf den einzelnen Blättern, aus einer fortlaufenden Paginierung, einer einheitlichen grafischen Gestaltung, einem inhaltlichen Zusammenhang oder anderen ähnlichen Merkmalen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit genügte der erste Wahlvorschlag diesen Vorgaben nicht. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes kann aber nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass bereits der erste Wahlvorschlag diesen Vorgaben genügte. Das BAG hat die Prüfpflichten des Wahlvorstandes mit Beschluss vom 15.5.2013 - 7 ABR 40/11 - auf alle erkennbaren Unwirksamkeitsgründe für den eingereichten Wahlvorschlag erstreckt. Es hat dabei aber abgestellt auf die eingereichte Urkunde selbst und festgehalten, dass der Wahlvorstand alle die Umstände zu prüfen hat, die geeignet sind, die Gültigkeit des Wahlvorschlages infrage zu stellen und die der Wahlvorstand bei einer Prüfung der äußeren Gestaltung der eingereichten Urkunde unschwer erkennen kann. Ferner hat das BAG mit Beschluss vom 21.1.2009 – 7 ABR 65/07 - festgehalten, dass der Wahlvorstand nicht nur kurssorisch prüfen darf, sondern mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen hat und im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht mögliche Auffälligkeiten eines Wahlvorschlages durch eine Rückfrage beim jeweiligen Listenvertreter aufklären muss.

Ob diese gebotene und im vorliegenden Fall unterbliebene Rückfrage seitens des Beteiligten zu 2. die erforderliche Aufklärung gebracht hätte, konnte seitens des Gerichtes nicht geklärt werden. Der Beschluss des Wahlvorstandes vom 13.8.2015 zum ersten eingereichten Wahlvorschlag kann daher im Rahmen des vorläufigen Erkenntnisverfahrens für die Entscheidungsfindung als rechtmäßig behandelt werden.

5.2. Der zweite Wahlvorschlag war ebenfalls dadurch gekennzeichnet, dass auf erkennbar einheitlich gestalteten Formblättern und zumindest mit einer teilweise fortlaufenden Paginierung von 2/4 bis 3/4 auf zwei getrennten Blättern einmal die Liste der Wahlbewerber und einmal die Liste der Unterstützer in jeweils fortlaufender Nummerierung erfasst waren. Die beiden Blätter waren nicht durch eine körperlich feste Verbindung zu einer einheitlichen Urkunde verbunden. Deshalb kann insoweit ergänzend auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1. verwiesen werden.

5.3. Der dritte nunmehr zusammengeklebte Wahlvorschlag war ebenfalls dadurch gekennzeichnet, dass auf erkennbar einheitlich gestalteten Formblättern und zumindest mit einer teilweise fortlaufenden Paginierung von 2/4 bis 3/4 auf zwei getrennten Blättern einmal die Liste der Wahlbewerber und einmal die Liste der Unterstützer in jeweils fortlaufender Nummerierung erfasst waren. Durch die Klebung war nunmehr eine feste Verbindung von Wahlvorschlag und Unterstützerliste erfolgt. Dem Wahlvorschlag selbst anhaftende Merkmale, die seine Gültigkeit in Zweifel ziehen konnten, waren damit nicht mehr gegeben. Dies zeigt auch der zurückweisende Beschluss des Beteiligten zu 2. zu diesem Wahlvorschlag, der nunmehr auf andere, dem Wahlvorschlag nicht selbst anhaftende Umstände abstellt wie die Frage, welche Unterzeichner der Unterstützerliste am 13.8.2015 zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr nicht im Betrieb anwesend waren und die fehlerhafte Rechtsansicht, Wahlbewerberliste und Unterstützerliste müssten von Anfang an ab der ersten Unterschrift auf der Unterstützerliste fest miteinander verbunden sein. Auch hier war es für den Beteiligten zu 2. geboten, vor einem zurückweisenden Beschluss den anwesenden Listenführer einfach kurz dazu zu befragen, wie dieser Wahlvorschlag zustande gekommen war und dann über die Zulässigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden. Damit hat der Beteiligte zu 2. den Rahmen seiner Prüfungskompetenz einerseits überschritten, weil er Umstände überprüfte, auf die es hinsichtlich der Frage der körperlichen Verbindung von Anfang an aus Rechtsgründen nicht ankam und auf die er nicht abzustellen hatte als dem Wahlvorschlag nicht selbst anhaftende Merkmale, die Zweifel an dessen Gültigkeit begründen konnten. Andererseits hat er nicht das Naheliegende getan und vor seiner Beschlussfassung einfach den Listenführer dazu befragt, ob den Unterstützern der fertige Wahlvorschlag mit den vier Wahlbewerbern bekannt war in dem Zeitpunkt,

in dem sie ihre Unterstützungsunterschrift leisteten.

Dem Antrag des Beteiligten zu 2., ihn auf der Basis des insoweit am 13.8.2015 gefassten Beschlusses die Wahl fortführen zu lassen, konnte daher nicht entsprochen werden.

Der Beteiligte zu 2. konnte aber auch nicht ermächtigt werden, die Wahlen fortzuführen unter Zulassung des dritten (zusammengeklebten) Wahlvorschlages zur Wahl. Dies käme nur in Betracht, wenn mit den eingeschränkten Mitteln der Sachaufklärung im vorläufigen Erkenntnisverfahren festgestellt werden könnte, dass der Wahlvorschlag ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Dies war nicht der Fall. Weder in der Antragschrift vom 14.08.2015 noch in der Beschwerdeerweiterung vom 25.09.2015 werden ausdrücklich die Behauptungen aufgestellt, die Unterstützterliste sei erst zusammengestellt worden, nachdem die Wahlbewerberliste abgeschlossen gewesen sei, und die Unterstützter hätten im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gewusst, welche Wahlbewerber sie in welcher Reihenfolge unterstützen. Auch in den eidesstattlichen Versicherungen des Listenführers Gr... vom 14.08.2015 und vom 24.09.2015 findet sich keine entsprechende Sachverhaltsdarstellung.

5.4. Mit dem letzten Beschluss vom 13.8.2015 entschied der Wahlvorstand, dass nicht mehr drei Betriebsratsmitglieder zu wählen seien, sondern nur noch ein einköpfiger Betriebsrat, nachdem nur ein Wahlvorschlag mit zwei Wahlbewerbern vorlag.

Im BetrVG finden sich keine Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn sich im laufenden Wahlverfahren nicht so viele Wahlbewerber aufstellen lassen wie erforderlich sind, um das Gremium in der erforderlichen Stärke zu wählen. Die Vorschrift des § 11 BetrVG regelt einen anderen Fall. Sind am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens nicht in ausreichender Zahl Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 BetrVG erfüllen, so ist für die Wahl die Zahl der Betriebsratsmitglieder der nächst niedrigeren Betriebsgröße zugrunde zu legen, Fitting, 27. Auflage, § 11, Rdz. 4. Im übrigen ergibt sich die Mitgliederzahl des Betriebsrates aus § 9 BetrVG. Von dieser gesetzlich vorgeschrie-

benen Mitgliederzahl ist eine Abweichung nur zulässig, wenn nicht genügend wählbare Arbeitnehmer vorhanden sind. Dies ist der Fall des § 11 BetrVG. Im übrigen ist von dieser gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl eine Abweichung auch zulässig, wenn nicht genügend wählbare Arbeitnehmer zur Übernahme des Amtes eines Betriebsrates bereit sind, entweder, weil zu viele der gewählten Kandidaten die Annahme der Wahl ablehnen oder weil trotz ordnungsgemäßen Wahlausschreibung die Vorschlagslisten von vorneherein nicht Kandidaten in ausreichender Zahl enthalten. Im erstgenannten Fall sind wieder Neuwahlen anzusetzen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG. Im zweitgenannten Fall kommt eine analoge Anwendung des § 11 BetrVG in Betracht. Die Vorschrift des § 11 BetrVG ist auf den Fall des Mangels an Wahlbewerbern nach überwiegender Meinung entsprechend anzuwenden, BAG, Beschluss vom 7.5.2008 - 7 ABR 17/07 - Rdz 18, allerdings als obiter dictum in einem anderen Zusammenhang; Fitting, 27. Auflage, § 11 BetrVG, Rdz. 8; kritisch dazu GK-BetrVG, 10. Auflage, § 9, Rdz. 27 und § 11, Rdz. 11. Auch das erkennende Gericht ist der Auffassung, dass die gesetzlich ungeregelt gebliebene Situation eines Mangels an Wahlbewerbern mit einer entsprechenden Anwendung der Vorschrift des § 11 BetrVG zu regeln ist. Die Durchführung einer Wahl mit zu wenig Wahlbewerbern führt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses sofort dazu, dass das neu gewählte Gremium wieder Neuwahlen einleiten müsste nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG. Die Absage der Wahl in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 5 WahlO bzw. des § 36 Abs. 6 WahlO würde in einem Betrieb ohne Betriebsrat zu einem verlängerten betriebsratslosen Zustand führen bis zu dem Zeitpunkt, in dem genügend Arbeitnehmer bereit sind, das Amt des Betriebsrates zu übernehmen und als Wahlbewerber zu kandidieren. Dies ist nach der Absicht des Gesetzes gerade nicht gewollt.

Im Ergebnis führt der Mangel an Wahlbewerbern dazu, dass das Gremium nicht in der vom Gesetz in § 9 BetrVG vorgesehenen Sollstärke die Arbeit aufnehmen kann. Hinter der Staffelung der Größe des Gremiums in Abhängigkeit von der Zahl der in der Regel im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer steht die Annahme des Gesetzgebers, dass Zahl und Komplexität der Aufgaben des Betriebsrates nach dem BetrVG Gremien in dieser Größe erforderlich machen. Im Umkehrschluss erlaubt dies die Annahme, dass ein Gremium in kleinerer Zahl nur

eingeschränkt in der Lage ist, seinen gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen. Dies macht es aus Sicht des erkennenden Gerichtes erforderlich, dass die Verkleinerung des Gremiums nicht quasi automatisch eintritt mit einem entsprechenden feststellenden Beschluss des Wahlvorstandes, dass sich mit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nicht genügend Wahlbewerber gefunden haben. Es liegt im Interesse des Wahlvorstandes, des künftigen Betriebsratsgremiums wie auch der Belegschaft, die Wahl eines Betriebsrates zu ermöglichen, der die gesetzlich vorgesehene Größe hat. Dies erfordert eine entsprechende Anwendung des § 9 WahlO, Fitting, 27. Auflage, § 9 WahlO, Rdz. 2; GK-BetrVG, 10. Auflage, § 9 WahlO, Rdz. 3. Dieser sieht vor, dass nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen im regulären Wahlverfahren der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen hat, dass keine gültige Vorschlagsliste eingereicht wurde. Er hat ferner eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen. Dabei hat er ferner darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist wenigstens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird.

In analoger Anwendung auf den Fall eines Mangels an Wahlbewerbern hat der Wahlvorstand deshalb ebenfalls eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von (weiteren) Vorschlagslisten zu setzen und dies bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist wenigstens noch so viele Wahlbewerber auf einer gültigen Vorschlagsliste vorgeschlagen werden, dass der Betriebsrat mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl an Mitgliedern besetzt werden kann.

Durch eine solche Nachfrist und einen entsprechenden Hinweis des Wahlvorstandes auf die bestehende Mangelsituation erhalten die Mitarbeiter die Gelegenheit, das Entstehen einer Mangelsituation und das Bestehen dieser Mangelsituation längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode noch zu vermeiden. Finden sich auch nach Ablauf der Nachfrist noch zu wenig Wahlbewerber für das Amt des Betriebsrates, so ist die Wahl nicht durchzuführen und dies in analoger Anwendung des § 33 Abs. 4 WahlO bzw. des § 36 Abs. 6 WahlO bekanntzumachen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit ist es nicht möglich, dass der Wahl-

vorstand durch Beschluss in Abänderung des Wahlausschreibens die Größe des Gremiums verkleinert. Richtigerweise ist die Wahl in Ermangelung ausreichender Wahlbewerber in einem ersten Schritt abzusagen. In einem zweiten Schritt sind wieder Neuwahlen einzuleiten, wobei im Wahlausschreiben für diese Neuwahl von vorneherein darauf hinzuweisen ist, dass nach Maßgabe des § 11 BetrVG ein Gremium in geringerer Mitgliederzahl zu wählen ist.

Die Regelung des § 14a BetrVG und die fehlende Erwähnung des § 9 WahlO in den §§ 33 – 36 WahlO steht einer entsprechenden Anwendung des § 9 WahlO im vorliegenden Fall nicht entgegen. Mit der Regelung des § 14a BetrVG und den ergänzenden Regelungen der §§ 33 ff WahlO sollte in kleineren Betrieben die Möglichkeit für die Belegschaft geschaffen werden, in einem weniger aufwändigen und schnelleren Wahlverfahren einen Betriebsrat zu errichten. Die Idee, in einem schnelleren und weniger aufwändigen Wahlverfahren in Kleinbetrieben Betriebsräte zu errichten, würde in einem Fall wie dem vorliegenden ohne analoge Anwendung des § 9 WahlO die Errichtung eines Betriebsrates verzögern, wenn die Wahl nicht stattfinden dürfte in Ermangelung ausreichender Wahlbewerber oder würde zu einem Gremium in einer Größe führen, die von vorneherein nicht den gesetzlichen Vorstellungen einer angemessenen Vertretung der Belegschaft durch den Betriebsrat entspricht. Dies kann noch dort hingenommen werden, wo es nicht zu einer Verzögerung der Wahl durch gerichtliche Verfahren kommt. Im vorliegenden Fall ist es durch das anhängige Verfahren bereits dazu gekommen, dass der beabsichtigte Wahltermin am 20.08.2015 nicht eingehalten werden konnte. Darüber hinaus spricht viel dafür, dass die im laufenden Wahlverfahren passierten Fehler dazu führen, dass es nunmehr ohne berichtigenden Eingriff des Gerichtes in das laufende Verfahren nicht mehr zu einer angemessenen Vertretung der Belegschaft durch einen Betriebsrat in der gesetzlichen vorgesehenen Stärke kommt und dieser Zustand dann anhält bis zu den nächsten regulären Neuwahlen oder einer vorher ergehenden Entscheidung über die Wirksamkeit der Wahl in einem Wahl-anfechtungsverfahren.

In dieser Konstellation ist dem Interesse der Belegschaft an einer angemessenen Vertretung durch den Betriebsrat in der gesetzlich vorgesehenen Größe der Vor-

- 20 -

zug zu geben vor einem schnellen Abschluss der Wahl. Eine Nachfristsetzung in entsprechender Anwendung des § 9 WahlO führt nur zu einer Verzögerung des Abschlusses der Wahl um eine Woche. Dem Antrag des Beteiligten zu 2., ihn auf der Basis des letzten am 13.8.2015 gefassten Beschlusses die Wahl fortführen zu lassen, konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Dem Beteiligten zu 2.) war deshalb im Wege der berichtigenden Verfügung aufzugeben, die Wahl fortzuführen auf der Basis des Wahlausschreibens vom 31.07.2015 durch Bestimmung eines neuen Wahltermines und durch Setzung einer Nachfrist zur Erreichung einer gültigen Vorschlagsliste in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 WahlO, damit ein Betriebsrat gewählt werden kann in der gesetzlich vorgesehenen Stärke von drei Betriebsratsmitgliedern.

III.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst, da Gerichtskosten nicht erhoben werden, § 2 Abs. 2 GKG.

IV.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. In den Fällen des Erlasses einer einstweiligen Verfügung im Beschlussverfahren nach § 85 Abs. 2 Satz 1 ArbGG findet nach § 92 Abs. 1 Satz 3 ArbGG eine Beschwerde nicht statt. Aus diesem Grund kommt auch eine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht in Betracht.

Uhlemann
Direktor des
Arbeitsgerichts

Pfreundner
Ehrenamtlicher
Richter

Eberwein
Ehrenamtlicher
Richter